Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. März 1863.

Ablösung des Stader Zolls.

Der Senat hat bereits am 31. Mai 1861 der Bürgerschaft angezeigt, daß die Königlich Großbritannische und die Königlich Hannoversche Regierung ihm von einem zwischen ihnen und dem Senate der freien Stadt Hamburg vereinbarten Projecte zur Ablösung des sogenannten Stader oder Brunshauser Zolls Mittheilung gemacht und den Beitritt, wie der übrigen dabei interessirten Staaten, so auch des unsrigen zu dem Ablösungsentwurfe beantragt hätten. An diese Mittheilung schloß sich sodann später eine Einladung der genannten beiden Königlichen Regierungen, daß der Senat zu einer auf den 17. Juni 1861 nach Hannover berufenen Conferenz der zur Mitwirkung geneigten Staaten einen Abgeordneten entsenden und denselben ermächtigen möge, zu den vorgeschlagenen Grundlagen des abzuschließenden Ablösungsvertrages, namentlich den Bestimmungen über die Höhe und die Vertheilung der an Hannover zu zahlenden Entschädigungssumme, die Zustimmung Bremens zu erklären.

Da hienach die Beschickung der Conferenz einer Annahme der Grundsätze der vorgeschlagenen Maßregel gleich zu achten war, hielt der Senat, bevor er auf die Einladung sich bindend erklärte, es für wünschenswerth zunächst eine commissarische Verhandlung mit Vertrauensmännern der Bürgerschaft zu veranlassen, und fand eine solche, seinem Antrage gemäß, am 9. Juni 1861 statt. Es wurden dem gedachten Vertrauensausschusse alle für die Beurtheilung der Angelegenheit erheblichen Actenstücke vorgelegt und sodann von demselben die Ansicht ausgesprochen, daß die Beschickung der Conferenz und die Genehmigung der vorgeschlagenen Bestimmungen über die Höhe und die Vertheilung der Ablösungssumme stattzufinden habe.

Ueber die dem Vertrauensausschusse mitgetheilten, von der Königlich Großbritannischen Regierung formulirten Vorschläge ist Folgendes zu bemerken:

Die Brutto-Einkünfte des Stader Zolls in den Jahren 1845 bis 1860 ergaben einen jährlichen Durchschnitt von 220,000 Thalern Courant, es sollte aber nach dem Großbritannischen Entwurfe, die runde Summe von 200,000 Thalern jährlich als Gegenstand der Ablösung angenommen und dieselbe, um den Entschädigungsbetrag zu ermitteln, mit $15^1/_2$ vervielfacht werden. Hannover sollte somit im Ganzen 3,100,000 Thaler für die Verzichtleistung auf die Stader Zolleinkünfte erhalten. Hievon übernahm Großbritannien ein Drittheil; das zweite Drittheil sollte Hamburg zahlen, und die noch fehlende Summe von $1,033,333^1/_3$ Thalern von den übrigen bebetheiligten Staaten und zwar in der Weise zusammengebracht werden, daß jeder Einzelne in dem nämlichen Verhältnisse, wie seine Flagge während der Jahre 1852/53—1858/59 bei dem dem Stader Zoll unterworfenen Waarentransporte vertreten gewesen war, beizutragen haben sollte. Hannover sollte zur endgültigen Aufhebung des Stader Zolls auch dann verpflichtet sein, wenn von dem letzten Drittheil des Entschädigungscapitals nur $^6/_7$ ihm gesichert sein würden.

Den Registern des Stader Zollamts zufolge wurde von Ladungen unter Bremer Flagge erhoben:

In dem Rechnungsjahre	1. Juli	1852/53:	Courant	3,380,76
» »	»	» 1853/54:	»	2,208,35
» »	»	» 1854/55:	»	3,140,19
» »	»	» 1855/56:	»	5,115,82
» »	»	» 1856/57:	»	3,753,90
» »	»	» 1857/58:	»	3,108,77
» »	»	» 1858/59:	»	1,727,21
			Summa	22,435,00

oder im Durchschnitte jährlich 3205 Thaler. Die von allen Flaggen der dritten Staatengruppe erhobene Zolleinnahme betrug, in dem nämlichen Durchschnitte, Courᵩ 82,109,42. Bremens Antheil an diesem Total ist, in Procenten ausgedrückt, 3,9033%, und seine Quote zu dem Drittheil der Entschädigung stellt sich danach auf Courᵩ 40,334.

Die Großbritannischen Vorschläge schließen sich zwar im Wesentlichen dem Muster des wegen Abschaffung des Sundzolls abgeschlossenen Vertrages an, während aber bei letzterem die Beitragsquoten nach einem zwiefachen Maßstabe, dem der Flagge und dem der Ladungsinteressenten, berechnet sind, ist in dem vorliegenden Falle lediglich die Betheiligung der Flaggen der Feststellung der Quoten zum Grunde gelegt worden. Es entstand die Frage ob, für den Fall daß man eine verhältnißmäßige Mitwirkung bei der Beseitigung des Stader Zolls an sich nicht ablehnen würde, doch nicht die Vertheilung der Ablösungslast nach dem einfachen Flaggenmaßstabe als unbillig und einseitig anzufechten und statt dessen entweder ein gemischter Maßstab, wie bei dem Kopenhagener Vertrage vom 14. März 1857, oder die Berechnung nach dem Ursprunge und der Bestimmung der von dem Zolle betroffenen Ladungen zu fordern sei. Letzteres schien um so eher gerechtfertigt, als die Erhebung des Stader Zolls immer nur von den Waaren und niemals von den Schiffen geschehen ist. Um zu ermitteln ob für Bremen ein praktisches Interesse vorliege, welches die Geltendmachung dieses Grundsatzes empfehlen möchte, hat der Senat von dem handelsstatistischen Bureau die während der Jahre 1852 bis 1860 von Bremen nach Hamburg seewärts verladene Gütermenge zusammenstellen lassen, und ergiebt sich daraus, daß, wenn man die Stader Zollabgabe durchschnittlich auf $1^1/_2$ Groten für Verzehrungsgegenstände, auf $^6/_{10}$ Groten für Rohstoffe und auf $3^1/_4$ Groten für Halbfabrikate, Manufacturwaaren und Industrieerzeugnisse per Centner Netto annimmt, dann in den erwähnten neun Jahren 3026 Thaler Gold oder ungefähr 3300 Thaler Courant im jährlichen Durchschnitte an Abgabe von diesseitigen Waarenversendungen bezahlt worden sind. Obwohl diese Berechnung auf völlige Genauigkeit keinen Anspruch machen kann, so genügte sie doch, um es für uns als ziemlich gleichgültig erscheinen zu lassen, welcher von den verschiedenen Vertheilungsmaßstäben in Anwendung gebracht werde. Eine Beanstandung dieses Punktes zu vermeiden, empfahl sich ohnehin schon deßhalb, weil alle übrigen Regierungen, auf deren Beitritt hingewirkt worden war, mit einer einzigen Ausnahme, bei dem vorgeschlagenen, seiner Einfachheit wegen besonders zweckmäßigen Theilungsgrundsatze sich beruhigt hatten.

Minder unzweifelhaft war die andere Frage: ob Bremen überhaupt an der Conferenz zu Hannover Theil nehmen und damit seine Bereitwilligkeit zur Darbringung des ihm angesonnenen Opfers bezeugen solle. Es konnte dagegen eingewendet werden daß die Beseitigung des Stader Zolls für den Bremischen Schifffahrtsverkehr nur ein sehr untergeordnetes Interesse habe, ja von dem Standpuncte der localen Concurrenz aus als eine Benachtheiligung des Weserhandels angesehen werden dürfe. Dieser letztere Einwand, wenn er überhaupt laut werden sollte, würde inzwischen schon dadurch sich erledigen, daß die Zurückhaltung der Bremischen Beitragsquote die Aufhebung des Stader Zolls keineswegs verhindert, daß sie vielmehr nur die Folge gehabt haben würde, die Bremischen Schiffe von der Wohlthat der Zollbefreiung und somit von der Schifffahrt auf der Elbe, wenigstens theilweise, auszuschließen. Da nämlich, um Hannover zur Aufhebung des Zolls zu Gunsten der beitragenden Staaten zu verpflichten, nur die Aufbringung von $^{20}/_{21}$ der ganzen Entschädigungssumme oder von $2{,}952{,}380^{20}/_{21}$ Thalern erforderlich war, die auf der Conferenz zu Hannover vertretenen Saaten, ohne Bremen, aber mit Hinzurechnung der auf Hannover fallenden Quote von 123,796 Thalern schon ein Capital von $2{,}940{,}800^2/_3$ Thalern repräsentirten und außerdem die Vereinigten Staaten von Amerika, wenngleich an den Verhandlungen Theil zu nehmen durch die Zeitumstände verhindert, sich zur Leistung ihres Beitrages von 60,353 Thalern in befriedigender Weise bereit erklärt hatten, so war die Abschaffung des Stader Zolls entschieden, noch ehe Bremen einen Entschluß gefaßt hatte, und es handelte sich für uns nur noch darum, ob der diesseitigen Flagge die völlige Gleichberechtigung mit den Flaggen der anderen seefahrenden Nationen für die Elbschifffahrt erhalten bleiben oder verloren gehen

solle. Der Senat glaubte daß schon dieser Gesichtspunkt, namentlich aber die in Betracht kommenden politischen und handelspolitischen Erwägungsgründe, welche die Bürgerschaft auch ohne weitere Erörterung zu würdigen wissen wird, von hinreichendem Gewichte seien, um die Zahlung der auf Bremen fallenden Ablösungsquote zu rechtfertigen und dem Staatsinteresse entsprechend erscheinen zu lassen.

In Uebereinstimmung mit den von dem Vertrauensausschusse ausgesprochenen Ansichten hat daher der Senat seinen Bevollmächtigten zu der in Hannover versammelten Conferenz abgeordnet und denselben beauftragt, den Vertrag wegen Ablösung des Stader Zolls mitzuunterzeichnen, welches denn auch am 22. Juni 1861 geschehen ist. Der Senat hat jedoch bisher Anstand nehmen müssen, den Vertrag der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen, weil er, nach den Erklärungen des Vertrauensausschusses, (wie solches auch bei der Unterzeichnung bevorwortet worden,) einen Erfolg hiervon erst dann sich versprechen durfte, nachdem vorab die zwischen Bremen und Hannover obschwebende Differenz wegen des Verhältnisses der hiesigen Weserzweigbahn zu dem gemeinschaftlichen Hannover-Bremischen Eisenbahnunternehmen in befriedigender Weise erledigt sein werde. Dies ist nun vermittelst einer am 21. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen der Königl. Hannoverschen Generaldirection der Eisenbahnen und dem diesseitigen Eisenbahncommissär geschehen, wonach künftig der Gütertransport auf der Weserbahn von der Königl. Hannoverschen Eisenbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen wird, indem letztere auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens die dazu erforderlichen Transportmittel und Beamten stellt, auch das bewegliche Inventar des Güterexpeditionslokals auf dem Weserbahnhofe bezahlt und unterhält. Bremen wird mithin in Zukunft auf seine Kosten nur für Unterhaltung und Bewachung der Weserbahnanlage und für Stellung der beim Güterverkehr erforderlichen Lohnarbeiter nach wie vor Sorge zu tragen haben. Vorbehalten ist dabei, daß die Krahngebühr von einem Groten pro Centner welche Bremen jetzt von dem Güterverkehr am Weserbahnhof erhebt, ohne Einverständniß mit Hannover nicht ermäßigt werden soll, welche Bedingung jedoch auf Kohlen keine Anwendung findet. Wofern eine neue Eisenbahn in die Weserzweigbahn zur Einmündung gelangen sollte, so würde alsdann ein anderweites, den veränderten Verhältnissen angemessenes Abkommen zu treffen sein.

Nachdem der Senat von diesem Abschlusse der Differenz dem Vertrauensausschusse Mittheilung hat machen lassen, und von diesem weitere Bedenken gegen die Vollziehung des Vertrages nicht geltend gemacht worden sind, läßt nunmehr der Senat den Text des letzteren nebst Schlußprotokoll in deutscher Uebersetzung der Bürgerschaft zugehen, indem er ihre verfassungsmäßige Mitgenehmigung beantragt und zugleich anheimgiebt, daß die Frage, wie es mit der Auszahlung der Ablösungsquote und der aufgelaufenen Zinsen zu halten sei, an die Finanzdeputation zur Berichtserstattung verwiesen werden möge.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 30. März 1863.

Vertrag
wegen Abschaffung des Stader oder Brunshauser Zolls.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät

der König der Niederlande, Seine Majestät der König der Reiche Portugal und Algarvien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen und Großfürst von Finnland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, einerseits,

und Seine Majestät der König von Hannover andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, den Handels- und Schifffahrtsverkehr zwischen Ihren respectiven Staaten zu erleichtern und zu befördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu dem Zwecke, die Schifffahrt auf der Elbe von der unter dem Namen Stader oder Brunshauser Zoll bekannten Abgabe zu befreien, abzuschließen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Otto Gildemeister, Senator dieser Stadt;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Herrn Friedrich Hugo Grafen von Ingelheim, Echter von Mespelbrunn, Ehrenritter des Malteser Ordens, Großkreuz des Guelfen-, des Kurhessischen Wilhelms- und des Oldenburgischen Hausordens, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwig- und des Griechischen Erlöserordens, Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Hannover;

Seine Majestät der König der Belgier Herrn Jean-Baptiste Baron Nothomb, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Leopolds-, des Ernestinischen Haus-, des Albrechtsordens, der Ehrenlegion, des rothen Adlerordens, des Ordens Karls III., des Portugiesischen Christus-, des Bayerischen Michael-, des St. Olaf-, des Niederländischen Löwen-, des Zähringer Löwen-, des Großherzoglich Hessischen Verdienst-, des Anhaltinischen Hausordens ꝛc., Staatsminister, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Hannover;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien Herrn Marcus Antonio Chevalier d'Araujo, Commandeur des Brasilianischen Christusordens, Großkreuz des Rothen Adler- und des Danebrogordens, Ritter des Portugiesischen Empfängnißordens, Mitglied des Staatsraths, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Hannover;

Seine Majestät der König von Dänemark Herrn Carl Ernst Johann von Bülow, Commandeur des Danebrogordens, Inhaber des Danebrog-Ehrenkreuzes, Ritter des St. Stanislausordens 2. Classe, Commandeur des Norwegischen St. Olafordens, Ritter des Schwedischen Schwert- und des Kurhessischen Wilhelmsordens, Generalmajor und Kammerherrn, Abgesandten in außerordentlicher Sendung bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin von Spanien Herrn Vizente Gutierrez Chevalier de Terán, Commandeur des Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des Ordens Karls III., Commandeur des Belgischen Leopolds- und des Danebrogordens, Ritter des Johanniterordens, Cabinetssecretair, Ministerresidenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Herrn Joseph Alphons Paul Baron de Malaret, Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Außerordentlichen Commandeur des Ordens Karls III. von Spanien, Ritter des Piusordens, Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland Herrn Henry Francis Howard Esquire, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der König von Hannover Herrn Adolf Karl Ludwig Grafen von Platen-Hallermund, Commandeur 1. Classe des Guelfenordens, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold-, des Preußischen rothen Adler-, des Russischen weißen Adler-, des Niederländischen Löwen-, des Oldenburgi-

schen Haus-, des Pius-, des St. Lazarus- und St. Moritzordens 2c., Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Herrn Otto Heinrich Jasper von Wickede, Ministerialrath im Finanzministerium;

Seine Majestät der König der Niederlande Herrn Anton Johann Lucas Baron Stratenus, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Kammerherrn, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der König der Reiche Portugal und Algarvien Dom Francisco d'Almeida Portugal Grafen de Lavradio, Großkreuz des alten und hochedlen Thurm- und Schwertordens und des militärischen Christusordens, Commandeur des Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unser Lieben Frauen von Villa Viçosa, Großkreuz des Preußischen rothen Adler-, des belgischen Leopolds-, des Danebrog- und des Ernestinischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollernschen Ordens in Diamanten 2c., Präsidenten der Pairskammer, Wirklichen Staatsrath und Ehrenmitglied des Staatsministeriums, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät;

Seine Majestät der König von Preußen den Prinzen Gustav von Isenburg und Budingen, Ritter des rothen Adlerordens 3. Classe mit der Schleife, Rechtsritter des preußischen Johanniterordens, Inhaber des Dienstauszeichnungskreuzes, Großkreuz des Oldenburgischen Hausordens, Commandeur 1. Classe des Guelfenordens und des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen 2c., Oberstlieutenant à la suite im 1. Garde-Dragoner-Regiment, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen und Großfürst von Finnland Herrn Johannes Persiany, Ritter des St. Annen- 1. Classe, des St. Stanislaus- 1. Classe und des St. Wladimirordens 3. Classe, Großkreuz des Griechischen Erlöserordens, Ritter des Zähringer Löwenordens 3. Classe, Inhaber des Türkischen Nischani-Iftiharordens, Geheimen Rath, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen Herrn Karl Adolf Sterky, Ritter des Nordstern-, des Russischen St. Annen- 3. Classe und des Danebrogordens, Ministerresidenten in besonderer Sendung bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Ministerresidenten und Generalconsul bei den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg;

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck Herrn Theodor Curtius, der Rechte Doctor, Senator dieser Stadt;

Der Senat der freien Hansestadt Hamburg Herrn Karl Hermann Merck, der Rechte Doctor, Syndicus gedachter Stadt;

welche nach dem Austausche ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Seine Majestät der König von Hannover übernimmt die Verpflichtung gegen den Senat der freien Hansestadt Bremen, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät den König der Belgier, Seine Majestät den Kaiser von Brasilien, Seine Majestät den König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät den König der Niederlande, Seine Majestät den König der Reiche Portugal und Algarvien, Seine Majestät den König von Preußen, Seine Majestät den Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürsten von Finnland, Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, welche diese Verpflichtung annehmen:

1) Die bisher von den Ladungen der Elbaufwärts die Mündung des Flusses Schwinge passirenden Fahrzeuge erhobene, allgemein mit dem Namen »Stader oder Brunshauser Zoll« bezeichnete Abgabe vollständig und auf immer abzuschaffen;
2) an die Stelle der Abgabe, deren Beseitigung durch den vorstehenden Absatz festgestellt wird, keine neue Steuer irgend welcher Art weder von dem Casco, noch von den Ladungen der Fahrzeuge, welche die Elbe hinauf- oder hinabfahren, zu setzen;
3) die Elbaufwärts oder Elbabwärts fahrenden Schiffe künftig, unter welchem Vorwande es auch sein möge, keiner Controlemaßregel rücksichtlich der aufhörenden Abgabe zu unterwerfen.

Selbstverständlich gelten übrigens die obigen Verpflichtungen lediglich denjenigen Mächten gegenüber, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage betheiligt haben oder demselben beitreten werden, und behält Seine Majestät der König von Hannover ausdrücklich sich das Recht vor, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Fahrzeuge solcher Staaten, welche außerhalb dieses Vertrages verblieben sind oder verbleiben werden, durch besondere, jede Visitation und Anhaltung ausschließende Verabredungen zu ordnen.

Artikel II.

Seine Majestät der König von Hannover verpflichtet sich außerdem gegen die obengenannten Hohen contrahirenden Theile:
1) für die Erhaltung der für die Schiffbarkeit der Elbe nothwendigen Werke, wie bisher und nach Maßgabe Seiner gegenwärtigen Verbindlichkeiten, Sorge zu tragen;
2) niemals unter dem Vorwande einer Entschädigung für die aus der Erfüllung obiger Verpflichtung erwachsenden Kosten irgend welche Auflage an Stelle des Stader oder Brunshauser Zolls einzuführen.

Artikel III.

Die in den beiden vorstehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen sollen mit dem 1. Juli 1861 in Wirksamkeit treten.

Artikel IV.

Als Entschädigung und Vergütung für die durch obige Vereinbarungen Seiner Majestät dem Könige von Hannover auferlegten Opfer verpflichten ihrerseits sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König der Reiche Portugal und Algarvien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, und die Senate der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg: Seiner Majestät dem Könige von Hannover, welcher diese Verpflichtung annimmt, eine Gesammtsumme von 2,857,338$^2/_3$ Thalern Courant zu zahlen, welche folgendermaßen zu vertheilen ist:

Auf	Bremen	mit	40,334	Thalern Courant,
»	Oesterreich	»	1,273	» »
»	Belgien	»	19,413	» »
»	Brasilien	»	1,013	» »
»	Dänemark	»	209,543	» »
»	Spanien	»	37,789	» »
»	Frankreich	»	71,166	» »
»	Großbritannien	»	1,033,333$^1/_3$	» »
»	Hamburg	»	1,033,333$^1/_3$	» »

auf	Lübeck	mit	8,885	Thalern Courant,
»	Mecklenburg	»	15,855	» »
»	Norwegen	»	64,258	» »
»	die Niederlande	»	169,963	» »
»	Portugal	»	16,213	» »
»	Preußen	»	34,489	» »
»	Rußland	»	7,983	» »
»	Schweden	»	92,495	» »

Es versteht dabei sich von selbst, daß die Hohen contrahirenden Theile eintretenden Falles nur für die auf einen jeden von ihnen fallende Quote haften.

Artikel V.

Hinsichtlich der Art, des Ortes und des Zeitpunctes der Zahlung der verschiedenen Quoten ist ausgemacht, daß die Zahlung in Courant-Thalern entweder in Hannover oder in Hamburg, nach Wahl der zahlenden Regierung, und binnen drei Monaten, vom 1. Juli 1861 angerechnet, erfolgen soll.

Uebrigens können besondere Verabredungen behufs Verlängerung der angegebenen Frist, oder um die Zahlung in jährlichen Raten festzustellen, getroffen werden.

Die Verpflichtung zur Zinsvergütung, zum Zinsfuße von 4 Procent des Capitals, tritt für die Vollzahlungen mit dem 1. October 1861, für die Terminzahlungen mit dem 1. Juli 1861 ein.

Artikel VI.

Diejenigen unter den Hohen contrahirenden Mächten, welche die Beachtung gewisser verfassungsmäßigen Formen und Vorschriften obliegt, machen die Erfüllung der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ausdrücklich abhängig von der Erledigung jener Formen und Vorschriften, welche in möglichst kurzer Zeit zu bewirken sie sich übrigens anheischig machen.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen vor dem 1. Juli 1861 oder doch sobald wie möglich nach Ablauf dieser Frist zu Hannover ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die resp. Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Hannover am 22. Tage des Monats Juni im Jahre 1861.

(L. S.) gez. **Gildemeister.** (L. S.) gez. **Platen-Hallermund.**
(L. S.) » **F. Ingelheim.**
(L. S.) » **Rothomb.**
(L. S.) » **Araujo.**
(L. S.) » **J. v. Bülow.**
(L. S.) » **V. G. de Terán.**
(L. S.) » **Malaret.**
(L. S.) » **Henry Francis Howard.**
(L. S.) » **Otto von Wickede.**
(L. S.) » **Stratenus.**
(L. S.) » **C. de Lavradio.**
(L. S.) » Prinz **Gustav. v. Ysenburg.**
(L. S.) » **Persiany.**
(L. S.) » **C. A. Sterky.**
(L. S.) » **Th. Curtius,** Dr.
(L. S.) » **C. H. Merck,** Dr.